

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

66. Jahrgang

Viersen, 20. Mai 2010

Nummer

18

Inhaltsverzeichnis:	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	321
Öffentliche Zustellung.....	322
Öffentliche Zustellung.....	323
Ergebnis Landtagswahl.....	324
Ergebnis Landtagswahl.....	326
Brüggen: Ordnungsbehördliche Verordnung.....	328
Kempen: Gestaltungssatzung.....	329
Satzungsbeschluss.....	333
Widmung Straßenteilstück.....	335
Nettetal: Entwurf Haushaltssatzung.....	335
Niederkrüchten: Bebauungsplan Nie-72.....	336
Satzung Kommunalabgabengesetz.....	338
Schwalmtal: Satzung Kommunalabgabengesetz.....	341
Tönisvorst: Bebauungsplan Tö-26A.....	344
Bebauungsplan Vo-7 II.....	345
Bebauungsplan Vo-22.....	346
Viersen: Jahresabschluss Abwasserbetrieb.....	347
Öffentliche Zustellung.....	348
Flächennutzungsplan Vorster Straße.....	349
Willich: Bebauungsplan Nr. 7 III W.....	351
Bebauungsplanentwurf Nr. 39 S.....	352
Beteiligungsbericht.....	353
Sonstige: Jagdgenossenschaft Vorst-St. Peter.....	354
Jagdgenossenschaft Schmalbroich.....	355

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 03.03.2010 -Aktenzeichen 03260078088/es gegen:

Frau
Nora Djaidi
Büschgensstr. 15
41239 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1136 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 03.05.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Buschmann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 321

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 14.01.2010
-Aktenzeichen 03260071423/ge
gegen:**

Herrn
Heinz Franz Hoppenkamps
Lehwaldstr. 8
41236 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1136 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.05.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Buschmann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 322

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 22.03.2010
-Aktenzeichen 03240083310/mö
gegen:**

Herrn
Tobias Rudolf Döhm
Mevissenstr. 7
41751 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1136 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 27.04.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Buschmann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 322

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 04.03.2010
-Aktenzeichen 03240076909/sie
gegen:**

Herrn
Siegfried Gustav Daumann
abgemeldet nach unbekannt
47798 Krefeld

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1136 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.05.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Buschmann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 323

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Zoltan Lajos Barath**, letzte bekannte Anschrift: **NL-3083 EC Rotterdam, Pleinweg 22**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **10.05.2010** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/ro, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie montags und mittwochs in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 10.05.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 323

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Ergebnis der Landtagswahl am 9. Mai 2010 im Wahlkreis 51 - Viersen I

Zur Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl NRW am 9. Mai 2010 im Wahlkreis 51 - Viersen I trat am 12. Mai 2010 nach ordnungsgemäßer Einladung der Kreiswahlausschuss zusammen.

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss nahm Einsicht in die Wahl Niederschriften und in die Zusammenstellung der Ergebnisse nach Stimmbezirken der Gemeinden.

Nach Prüfung der Wahl- und Briefwahl Niederschriften wurde folgendes Gesamtergebnis festgestellt:

A	Wahlberechtigte	110.160
----------	------------------------	----------------

Erststimmen

C	Ungültige Erststimmen	1.089
----------	------------------------------	--------------

Von den **gültigen** Erststimmen entfielen auf:

1.	Dr. Berger, Stefan	CDU	29.422
2.	Ruff-Händelkes, Monika	SPD	19.756
3.	Maaßen, Martina	GRÜNE	6.305
4.	Feiter, Stefan	FDP	3.539

6.	Lohbusch, Franz	DIE LINKE	3.287
----	------------------------	------------------	--------------

12.	Maaßen, Dennis	FAMILIE	919
-----	-----------------------	----------------	------------

B	Wähler	64.317	58,39 %
----------	---------------	---------------	----------------

Zweitstimmen

E	Ungültige Zweitstimmen	829
----------	-------------------------------	------------

Von den **gültigen** Zweitstimmen entfielen auf:

1.	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	26.175
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	17.507
3.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	7.349
4.	Freie Demokratische Partei	FDP	5.461
5.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	507
6.	DIE LINKE	DIE LINKE	3.306
7.	DIE REPUBLIKANER	REP	146
8.	Ökologisch-Demokratische Partei	ödp	35
9.	Bürgerrechtsbewegung Solidarität	BüSo	10
10.	Partei Bibeltreuer Christen	PBC	47
11.	Mensch Umwelt Tierschutz	Die Tier-schutzpartei	422
12.	Familien-Partei Deutschlands	FAMILIE	457
13.	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	Die PARTEI	73
14.	Deutsche Zentrums-Partei - Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870	ZENTRUM	73
15.	Bund für Gesamtdeutschland	BGD	5
16.	AUF - Partei für Arbeit, Umwelt und Familie	AUF	39
17.	Piratenpartei Deutschland	PIRATEN	802
18.	Deutsche Demokratische Partei	ddp	14
19.	Freie Union		10
20.	Rentner-Partei-Deutschland	RENTNER	305
21.	Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen	pro NRW	552
22.	Die Violetten	DIE VIOLETTEN	43
23.	Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit	BIG	64

D	Gültige Erststimmen	63.228

24.	Ab jetzt...Bündnis für Deutschland, für Demokratie durch Volksabstimmung	Volksab- stimmung	55
25.	Freie Bürger-Initiative/ Freie Wähler	FBI/ Freie Wähler	31
F	Gültige Zweitstimmen		63.488

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber **Dr. Stefan Berger** die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis 51 - Viersen I gewählt ist.

Viersen, 12.05.2010

Der Kreiswahlleiter:

gez.
Ottmann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 324

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Ergebnis der Landtagswahl am 9. Mai 2010 im Wahlkreis 52 - Viersen II

Zur Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl NRW am 9. Mai 2010 im Wahlkreis 52 - Viersen II trat am 12. Mai 2010 nach ordnungsgemäßer Einladung der Kreiswahlausschuss zusammen.

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss nahm Einsicht in die Wahl Niederschriften und in die Zusammenstellung der Ergebnisse nach Stimmbezirken der Gemeinden.

Nach Prüfung der Wahl- und Briefwahl Niederschriften wurde folgendes Gesamtergebnis festgestellt:

A		Wahlberechtigte		117.377	
Erststimmen					
C		Ungültige Erststimmen		1.346	
Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:					
1.		Weisbrich, Christian		CDU	31.712
2.		Leuchtenberg, Uwe		SPD	22.733
3.		Bongartz, René		GRÜNE	6.604
4.		Brockes, Dietmar		FDP	5.400
6.		Solecki, Günter		DIE LINKE	3.603

B		Wähler		71.398		60,83 %	
Zweitstimmen							
E		Ungültige Zweitstimmen				1.013	
Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:							
1.		Christlich Demokratische Union Deutschlands				CDU	28.429
2.		Sozialdemokratische Partei Deutschlands				SPD	19.707
3.		BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN				GRÜNE	7.946
4.		Freie Demokratische Partei				FDP	6.887
5.		Nationaldemokratische Partei Deutschlands				NPD	523
6.		DIE LINKE				DIE LINKE	3.396
7.		DIE REPUBLIKANER				REP	163
8.		Ökologisch-Demokratische Partei				ödp	52
9.		Bürgerrechtsbewegung Solidarität				BüSo	14
10.		Partei Bibeltreuer Christen				PBC	84
11.		Mensch Umwelt Tierschutz				Die Tier-schutzpartei	521
12.		Familien-Partei Deutschlands				FAMILIE	358
13.		Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative				Die PARTEI	73
14.		Deutsche Zentrumspartei - Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870				ZENTRUM	53
15.		Bund für Gesamtdeutschland				BGD	6
16.		AUF - Partei für Arbeit, Umwelt und Familie				AUF	43
17.		Piratenpartei Deutschland				PIRATEN	830
18.		Deutsche Demokratische Partei				ddp	11
19.		Freie Union					15
20.		Rentner-Partei-Deutschland				RENTNER	378
21.		Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen				pro NRW	628
22.		Die Violetten				DIE VIOLETTEN	47
23.		Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit				BIG	59

			24.	Ab jetzt...Bündnis für Deutschland, für Demokratie durch Volksabstimmung	Volksab- stimmung	61
			25.	Freie Bürger-Initiative/ Freie Wähler	FBI/ Freie Wähler	101
D	Gültige Erststimmen	70.052	F	Gültige Zweitstimmen		70.385

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber **Christian Weisbrich** die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis 52 - Viersen II gewählt ist.

Viersen, 12.05.2010

Der Kreiswahlleiter:

gez.
Ottmann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 326

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass
des „26. Brachter Dohlenfestes“ am 11. Juli 2010

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur
Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungs-
gesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006
(GV.NRW. S. 516) und §§ 25 ff. des
Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW.
S. 528), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird
von der Gemeinde Brüggen als örtliche
Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der
Gemeinde Brüggen vom 04.05.2010 folgende
ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Sämtliche Verkaufsstellen im Ortsteil Bracht dürfen
an folgendem Sonn- oder Feiertag geöffnet sein:

Am 11. Juli 2010 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00
Uhr.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder
fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen
außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten
offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als
die zugelassenen Waren verkauft.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des
Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit
einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 11. Juli 2010 in Kraft. Sie
tritt am 12. Juli 2010 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich
bekannt gemacht.

Brüggen, den 10. Mai 2010

Gemeinde Brüggen
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
gez.
Gottwald
Abl. Krs. Vie. 2010, S. 328

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplan Nr. 133 -Bergstraße/Helmeskamp- Stadtteil Tönisberg vom 06.05.2010

Auf Grund des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 29.04.2010 folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen (Gestaltungssatzung) :

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Baugebiete des Bebauungsplanes Nr. 133 - Bergstraße / Helmeskamp - im Stadtteil Tönisberg. Der Geltungsbereich ist im beigefügten **Übersichtsplan** kenntlich gemacht. Ihm ist auch die Gliederung des Geltungsbereichs in drei Baugebietskategorien, die mit A, B und C bezeichnet sind, zu entnehmen. (Übersichtsplan s. Anlage)

§ 2 Gestaltungsvorschriften

1. Doppelhäuser

Doppelhäuser sind in den Baugebieten B und C mit einheitlicher Bauflucht, d.h. ohne Gebäudeversprung, und mit gleicher Sockel- und Drempelhöhe auszuführen.

Sie sind gestalterisch in Dachform und Dachneigung sowie in Material und Farbe der Fassaden- und Dachflächen einander anzugleichen.

2. Dächer

2.1 Dachformen und Dachneigungen

In den Baugebieten A und B sind bei den Hauptgebäuden nur Satteldächer zulässig.

In allen drei Baugebieten beträgt die zulässige Dachneigung 35 ° – 46 °.

2.2 Dacheindeckungen

Im Baugebiet A sind nur antrazitfarbene, dunkelbraune, dunkelgraue und dunkelrote, in den Baugebieten B und C darüber hinaus auch rote und rotbraune Dachpfannen in einheitlichem Farbton zulässig. Glänzendes Bedachungsmaterial ist nicht zulässig.

2.3 Dachaufbauten, Dacheinschnitte

Dachaufbauten sind nur in der unteren Dachebene zulässig. Die Gesamtbreite von Dachaufbauten (Gauben und Zwerchgiebel) darf je Dachfläche nicht mehr als 2/3 der jeweiligen Fassadenbreite betragen.

Die Breite von Zwerchgiebeln und jeder einzelnen Dachgaube darf max. 40 % der Gebäudebreite betragen.

Bei Doppelhäusern sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nur Dachaufbauten (Gauben und Zwerchgiebel) in gleicher Form zulässig.

Firste von untergeordneten Gebäudeteilen wie insbes. Gauben oder Zwerchgiebeln müssen mindestens 1,0 m unter der Hauptfirsthöhe zurückbleiben.

Dacheinschnitte sind nicht zur Straßenseite hin zulässig. Die zulässige Länge beträgt max. $\frac{1}{2}$ der Fassadenbreite. Bei der Ausbildung von Dacheinschnitten dürfen Bauteile nicht über die Dachfläche hervortreten. Ausgenommen hiervon sind geringfügige Vorsprünge von unwesentlichen Bauteilen (z.B. Gesimse und Dachrinnen).

3. Außenwände

In den Baugebieten sind neben Außenwänden in Verblendmauerwerk in roten, rotenblauen und rot braunen Farbtönen auch verputzte oder geschlämmte Mauerwerksflächen in weiß und Pastelltönen zulässig.

4. Garagen

In den Baugebieten sind Garagen mit ihren sichtbaren Außenflächen in Farbe und Material auf das Hauptgebäude abzustimmen. Dies gilt nicht für Garagen, die hinter der rückwärtigen Baugrenze in der im Bebauungsplan ausgewiesenen Fläche für Garagen und Stellplätze errichtet werden.

Die Oberkante von Garagenfußböden darf maximal 0,30 m über der vorgelagerten Verkehrsfläche liegen.

5. Sockel und Drempe

Sockel sind nur bis zu einer Höhe von **max. 0,75 m** zulässig.

Als Sockelhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante der zugeordneten Straßenverkehrsfläche (mittlere Höhe) und Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens.

Drempe sind nur bis zu einer Höhe von **max. 1,00 m** zulässig.

Bei mit Vor- und Rücksprüngen gestalteten Fassaden können auf Teilabschnitten auch höhere Drempe zugelassen werden, sofern diese Abschnitte max. $\frac{1}{3}$ der jeweiligen Fassadenbreite ausmachen.

Als Drempehöhe gilt das Maß zwischen Oberkante fertiger Geschossdecke und der Schnittlinie der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.

6. Vorgärten

In den Baugebieten B und C sind die Vorgärten wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen und zu bepflanzen.

Sie dürfen nicht als Arbeits-, Lager- oder Stellplätze genutzt werden.

In den Baugebieten B und C kann ein weiterer Stellplatz im Bereich der – verbreiterten - Garagenzufahrt zugelassen werden. D.h. dort wo die Vorgartentiefe es zulassen (min. 5 m) kann ein weiterer Stellplatz parallel zur eigentlichen Garagenzufahrt im Vorgarten angelegt werden.

Abgrabungen und Abböschungen sind nicht zulässig.

Als Vorgarten gilt die Fläche zwischen Hausfront und Straßenverkehrsfläche.

7. Einfriedungen

7.1 Einfriedungen von Vorgärten

In den Baugebieten B und C dürfen Vorgärten nur mit Hecken bis zu 1,0 m Höhe sowie mit Rasenkantensteinen abgegrenzt werden. Hecken müssen zur Straßenbegrenzungslinie einen Pflanzabstand

von mind. 0,5 m einhalten. (Bezugshöhe ist die im Bebauungsplan festgesetzte bzw. vorhandene OK der angrenzenden Verkehrsfläche.)

7.2 Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken

Als Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken sind Maschendraht- oder Stabgitterzäune sowie Hecken bis zu 1,80 m Höhe über OK Gelände an der jeweiligen Grundstücksgrenze zulässig. Terrassentrennwände sind im Baugebiet A sowie bei Doppelhäusern in den Baugebieten B und C auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,0 m über OK Terrasse und einer Länge von 4,0 m – gemessen ab der rückwärtigen Gebäudefront - zulässig.

7.3 Private Gärten an öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen

Als Begrenzung privater Gärten gegenüber öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind zulässig

- a) Maschendraht- oder Stabgitterzäune bis zu 1,20 m Höhe,
- b) Hecken bis zu 2,00 m Höhe, Pflanzabstand zur Grundstücksgrenze mind. 0,50 m.

Ergänzend zu den Hecken sind Maschendraht- oder Stabgitterzäune bis zu 1,80 m Höhe zulässig

- entlang der Straßen und Wege auf den Heckeninnenseiten,
- entlang öffentlicher Grünflächen auf der Grundstücksgrenze.

(Bezugshöhe ist jeweils die im Bebauungsplan festgesetzte bzw. vorhandene OK der angrenzenden öffentlichen Fläche.)

8. Standplätze für bewegliche Abfallbehälter

Soweit in den Vorgärten von Doppelhausgrundstücken Standplätze für bewegliche Abfallbehälter zulässig sind, müssen sie zur Straße hin einen Abstand von mind. 1,0 m einhalten. Sie sind mit Sträuchern, Hecken oder begrünten Einfassungen zum Straßenraum hin optisch abzuschirmen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 der BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,— € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Übersichtsplan zur Gestaltungssatzung

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

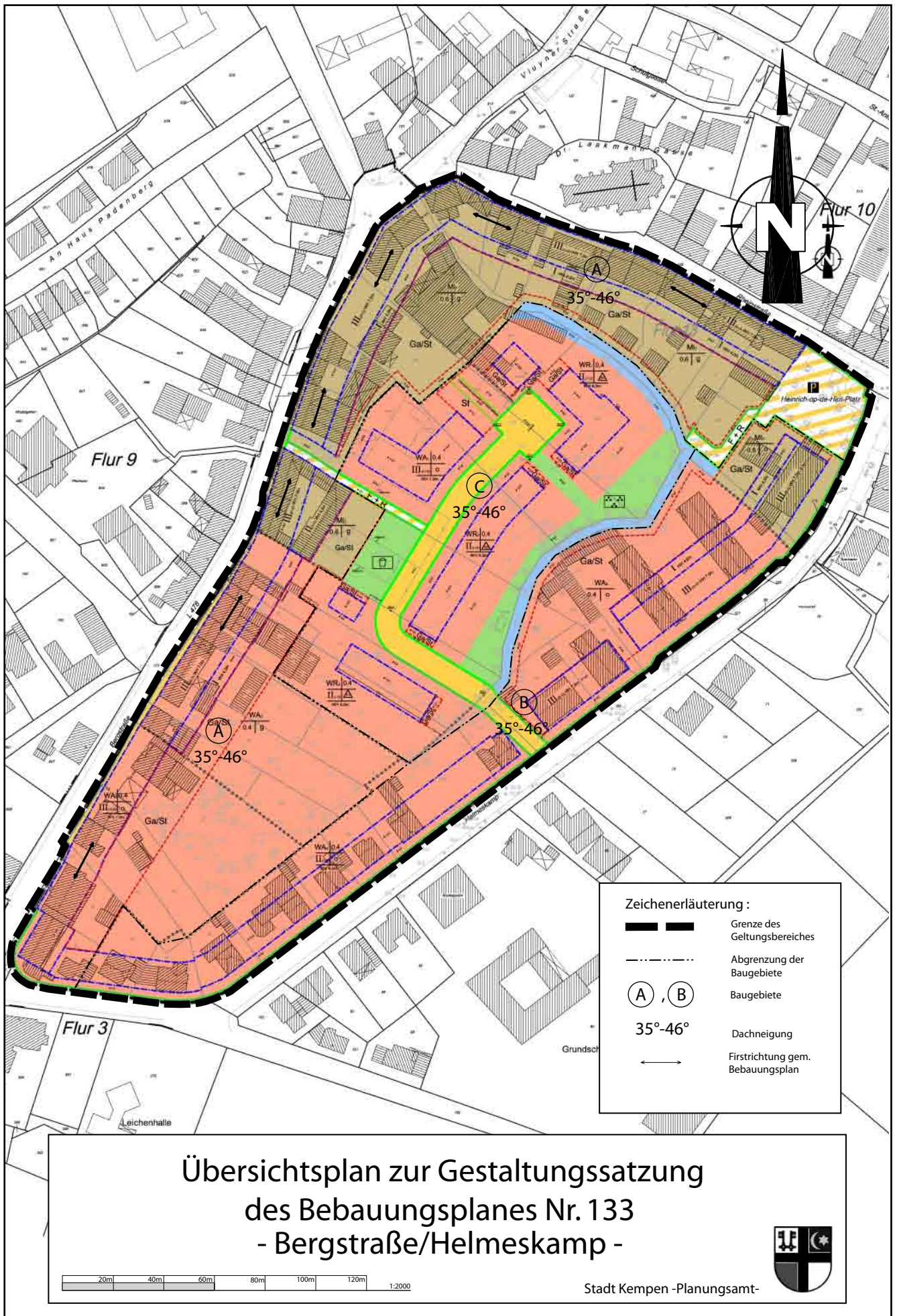
Hinweis:

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 06.05.2010

Der Bürgermeister
gez. Rübo



Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bebauungsplan Nr.133 -Bergstraße/Helmeskamp- Stadtteil Tönisberg

hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Rat der Stadt Kempen hat am 29.04.2010 den Bebauungsplan Nr. 133 -Bergstraße/Helmeskamp- als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen den Bereich zwischen Berg-, Rheinstraße und Helmeskamp. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 133 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 133 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß §10 (4) BauGB ab sofort bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß §10 (4) BauGB wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:
 - a) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kempen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der

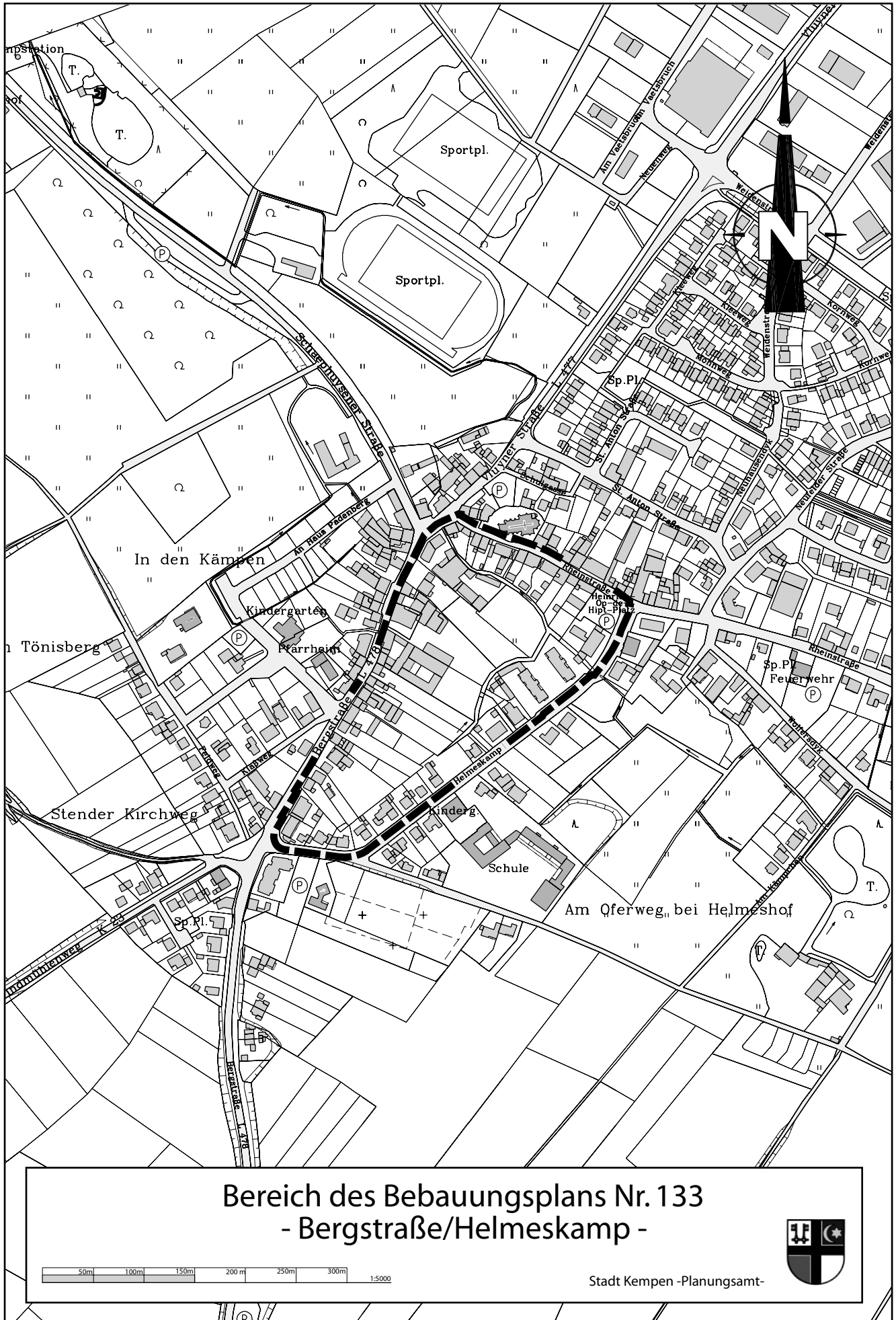
Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 06.05.2010

Der Bürgermeister
gez. Rübo



Bekanntmachung der Stadt Kempen

über die Widmung eines Straßenteilstücks in der Stadt Kempen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Das Teilstück der Straße mit der Bezeichnung „Am Sittertzhof“ (Flurstück 1163, Flur 28, Gemarkung St. Hubert) wird im Sinne § 3 StrWG NRW mit Wirkung des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages für den öffentlichen Verkehr als verkehrsberuhigter Bereich gewidmet.

Ein Plan, der die gewidmete Fläche ausweist, kann während der Dienststunden beim Tiefbauamt - Abteilung Tiefbauverwaltung, Zimmer 211 - der Stadt Kempen, Rathaus, Buttermarkt 1, 47906 Kempen eingesehen werden.

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, einzureichen.

Die Klage ist gegen den Bürgermeister der Stadt Kempen, Buttermarkt 1 in 47906 Kempen, zu richten. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so sollen ihr 2 Abschriften beigelegt werden.

Das Einreichen der Klage in elektronischer Form ist form- und fristgerecht nicht möglich, da die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Falls die Frist von einem Monat durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Kempen, den 03.05.2010

Stadt Kempen
Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez.
Kahl
Techn. Beigeordneter
Abl. Krs. Vie. 2010, S. 335

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2010 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950, 952), in der Zeit vom 25.05.2010 bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt im Rathaus, Nettetal - Lobberich, Doerkesplatz 11, Zimmer 338, während der Dienststunden montags, dienstags, mittwochs und donnerstags von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr und freitags von 8.30 - 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit den dazugehörigen Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Stadt Nettetal innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Bürgermeister in Nettetal eingereicht oder beim Zentralbereich Finanzen im Rathaus Nettetal-Lobberich zur Niederschrift erklärt werden. Über solche Einwendungen wird der Rat der Stadt Nettetal in öffentlicher Sitzung beschliessen.

Nettetal, 06.05.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Müller
Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 335

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

des Satzungsbeschlusses der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nie-72 „Schlehenweg / Ulmenstraße“

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 11. Mai 2010

die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nie-72 „Schlehenweg / Ulmenstraße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert am 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird ab sofort beim Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten (Auslegung); über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nie-72, 3. (vereinfachte) Änderung „Schlehenweg / Ulmenstraße“ vom 11. Mai 2010, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Ent-

schädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Bebauungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 12. Mai 2010

337

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 12. Mai 2010

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 11. Mai 2010 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 12. Juli 1988 (Amtsblatt Kreis Viersen 1988, S. 407), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Ziffer 4 wird folgender Buchstabe angefügt:

i) Mischflächen

2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60 v. H.
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	60 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	60 v. H.
f) Grünanlagen	4,00 m	4,00 m	65 v. H.

2. <u>Haupterschließungsstraßen</u>				
a)	Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 v. H.
b)	Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	40 v. H.
c)	Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v. H.
d)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e)	Beleuchtung u. Ober- flächenentwässerung	-	-	40 v. H.
f)	Grünanlagen	4,00 m	4,00 m	55 v. H.
3. <u>Hauptverkehrsstraßen</u>				
a)	Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v. H.
b)	Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	20 v. H.
c)	Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v. H.
d)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e)	Beleuchtung u. Ober- flächenentwässerung	-	-	20 v. H.
f)	Grünanlagen	4,00 m	4,00 m	55 v. H.
4. <u>Hauptgeschäftstraßen</u>				
a)	Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	50 v. H.
b)	Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	50 v. H.
c)	Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.
d)	Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v. H.
e)	Beleuchtung u. Ober- flächenentwässerung	-	-	50 v. H.
f)	Grünanlagen	4,00 m	4,00 m	65 v. H.
5. <u>Fußgängergeschäftsstraßen</u> <u>einschl. Beleuchtung und</u> <u>Oberflächenentwässerung</u>				
		9,00 m	9,00 m	60 v. H.
6. <u>Selbständige Gehwege ein- schl. Beleuchtung und</u> <u>Oberflächenentwässerung</u>				
		3,00 m	3,00 m	70 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Die in diesem Absatz festgelegten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

3. § 5 Absatz 2 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

2. Als Anzahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Anzahl der Vollgeschosse.

4. § 5 Absatz 2 Ziffer 7 wird wie folgt geändert:

Die Zahl der Vollgeschosse wird nach § 2 Absatz 5 BauO NRW ermittelt

5. § 5 Absatz 3 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

1. Bei bebauten Grundstücken gilt als nach Art und Maß zulässige Ausnutzbarkeit die auf dem heranzuziehenden Grundstück bereits tatsächlich vorhandene Nutzung nach Art und Maß.

Die Zahl der Vollgeschosse wird nach § 2 Absatz 5 BauO NRW ermittelt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 12. Mai 2010

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
(Blech)

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

2. Änderungssatzung vom 11.05.2010 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Schwalmthal vom 22.02.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Gemeinde Schwalmthal in seiner Sitzung am 11.05.2010 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten	Anteil der Beitragspflichtigen
------------------	----------------------	--------------------------------

in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im übrigen
--	------------

1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	80 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	Je 2,40 m	80 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	60 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.

e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	60 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	70 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.

Bei Wirtschaftswegen beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen 80 v. H., die anrechenbare Breite wird mit 4,00 m festgesetzt.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherigen Regelungen des § 4 Abs. 3 der Satzung treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 11.05.2010 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Schwalmthal vom 22.02.2005 sowie die aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmthal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmthal, den 12.05.2010

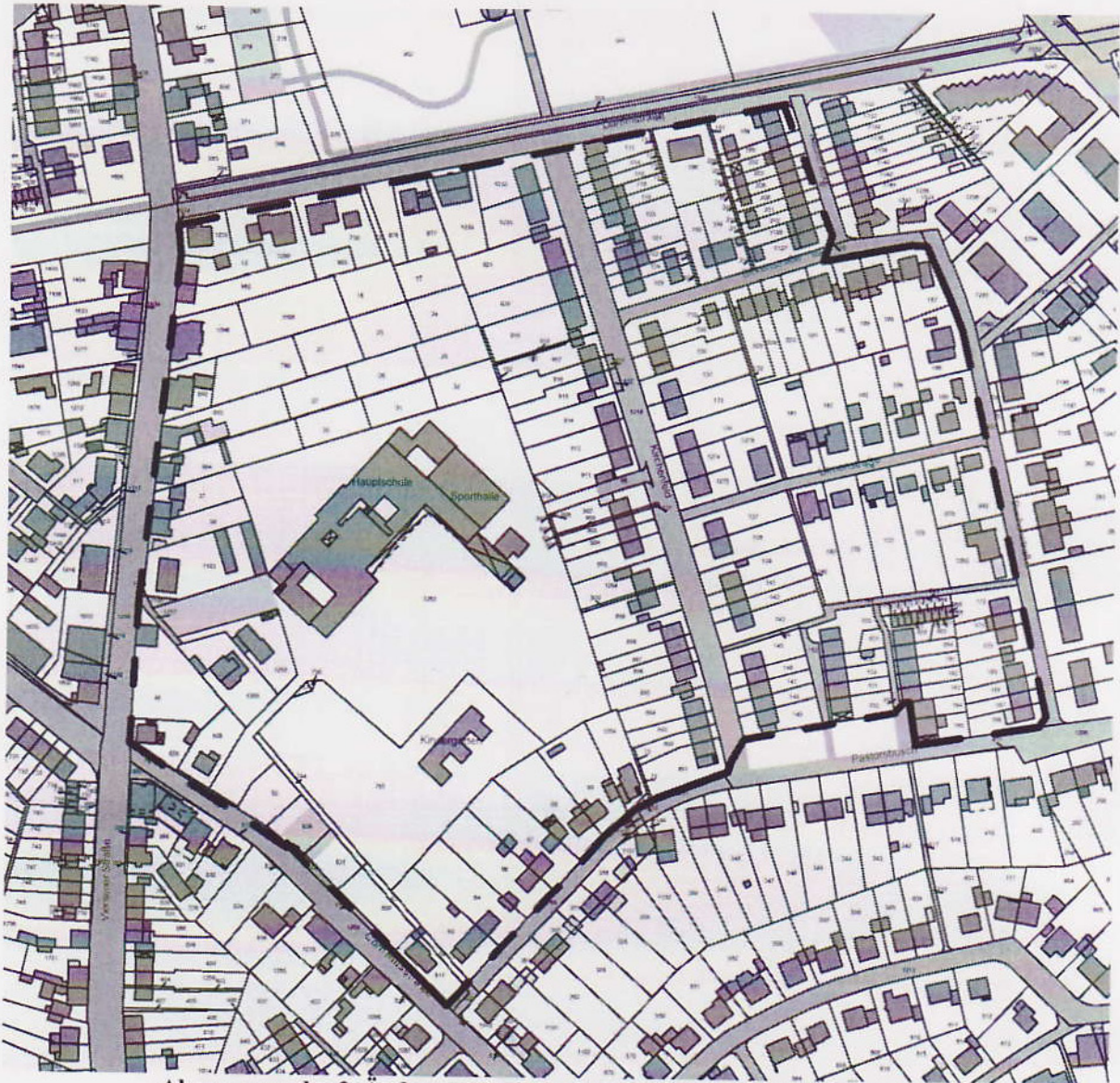
gez. Reinhold Schulz
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 341

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-26 A "Kirchenfeld", Stadtteil St. Tönis; hier: Aufstellungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 28.04.2010 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung den Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-26 A "Kirchenfeld" gefasst. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-26 A "Kirchenfeld" ergibt sich aus dem u.a. Kartenausschnitt.



Abgrenzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-26 A "Kirchenfeld"

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wintergärten, Terrassenüberdachungen und Nebenanlagen sowie die planungsrechtliche Optimierung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen.

Tönisvorst, den 03.05.2010

Der Bürgermeister

Im Auftrag

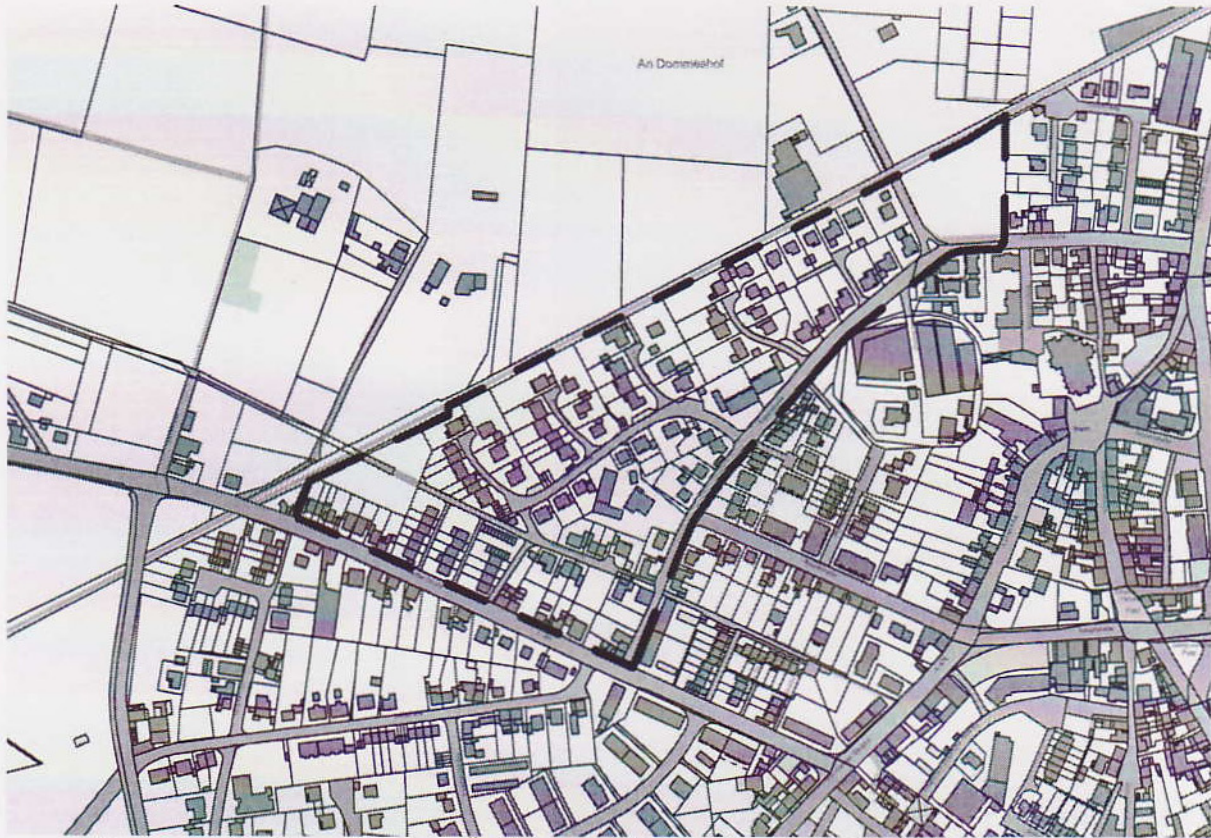
gez. Viethen

Fachbereichsleiter

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Vo-7 II "Am Dommeshof", Stadtteil Vorst; hier: Aufstellungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 28.04.2010 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung den Beschluss zur Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Vo-7 II "Am Dommeshof" gefasst. Der Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Vo-7 II "Am Dommeshof" ergibt sich aus dem u.a. Kartenausschnitt.



Abgrenzung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Vo-7 II "Am Dommeshof"

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung im vereinfachten Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wintergärten, Terrassenüberdachungen und Nebenanlagen.

Tönisvorst, den 03.05.2010
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Viethen
Fachbereichsleiter

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 16/Nr. 9/S. 46

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Vo-22 "Dauerkleingartenanlage", Stadtteil Vorst; hier: Aufstellungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 28.04.2010 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Vo-22 "Dauerkleingartenanlage" gefasst. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Vo-22 "Dauerkleingartenanlage" ergibt sich aus dem u.a. Kartenausschnitt.



Abgrenzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Vo-22 "Dauerkleingartenanlage"

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Festsetzung eines Mischgebietes anstelle des bisher ausgewiesenen Gewerbegebietes. Gleichzeitig sollen im künftigen Mischgebiet Einzelhandel und Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden.

Tönisvorst, den 03.05.2010
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Viethen
Fachbereichsleiter

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Jahresabschluss zum 31.12.2008 des Abwasserbetriebes der Stadt Viersen

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2008

- 1.1 Die Bilanz des Abwasserbetriebes der Stadt Viersen zum 31.12.2008 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend auf 53.782.752,74 Euro festgestellt.
- 1.2 Die Gewinn- und Verlustrechnung weist ein ausgeglichenes Ergebnis aus. Der Rat der Stadt Viersen hat am 08.09.2009 den Jahresabschluss und den Lagebericht 2008 des Abwasserbetriebes der Stadt Viersen festgestellt.
- 3.3 Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserbetrieb der Stadt Viersen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Düsseldorf, bedient.

Diese hat mit Datum vom 31.08.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Abwasserbetrieb der Stadt Viersen, Viersen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 06.04.2010

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung - Revision
Im Auftrag
gez. Helga Giesen

2. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Öffnungszeiten beim bisherigen Betriebsführer des Abwasserbetriebes der Stadt Viersen, der Niederrheinwerke Viersen GmbH, in Viersen, Rektoratstr. 18, 1. Etage, Zimmer 18-1.12, zur Einsicht verfügbar gehalten.

Viersen, den 26.04.2010

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
Im Vertretung
gez.: Zenses
Technischer Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 347

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03. 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird der

Kostenbescheid vom 16.04.2010, Aktenzeichen 30/I/009/08/Ws,

gegen Herrn John Sivanathan, zuletzt wohnhaft Humboldtstr. 12, 41061 Mönchengladbach, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Kostenbescheid liegt bei der Stadtverwaltung Viersen Fachbereich – Recht und Ordnung Fundangelegenheiten – Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen aus und kann von dem Empfänger eingesehen werden.

Der Kostenbescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 03.05.2010

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
Fachbereich Recht und Ordnung
—Fundangelegenheiten—
Im Auftrag
gez. Wilms

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 348

Bekanntmachung der Stadt Viersen

79. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)

Viersen

Bereich: Vorster Straße in Viersen

- Beschluss über die Auslegung -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 03.05.2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -Planung nimmt die vorgestellte Planung zur Kenntnis und beschließt:

die Auslegung der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) Viersen gem. § 3 (2) BauGB.

Der Planbereich liegt in der Gemarkung Viersen. Er wird begrenzt durch die Vorster Straße im Westen, einem Entwässerungsgraben im Osten, der Clörather Straße im Süden und dem Bahndamm der Bahnstrecke (Mönchengladbach)-Viersen-Krefeld im Norden. Eine genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Zum Entwurf dieser Änderung des Flächennutzungsplans gehört eine Begründung einschließlich Umweltbericht gem. § 2a Baugesetzbuch.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585).“

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Entwurf der 79. Änderung des FNP einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Informationen – Altlastenuntersuchung, Landschaftspflegerischer Begleitplan - im FB 60/I – Bauleitplanung, Bahnhofstraße 23, Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

montags bis freitags
vormittags von 07.45 bis 12.45 Uhr

montags bis donnerstags
nachmittags von 13.15 bis 17.00 Uhr

Die Auslegungsfrist läuft

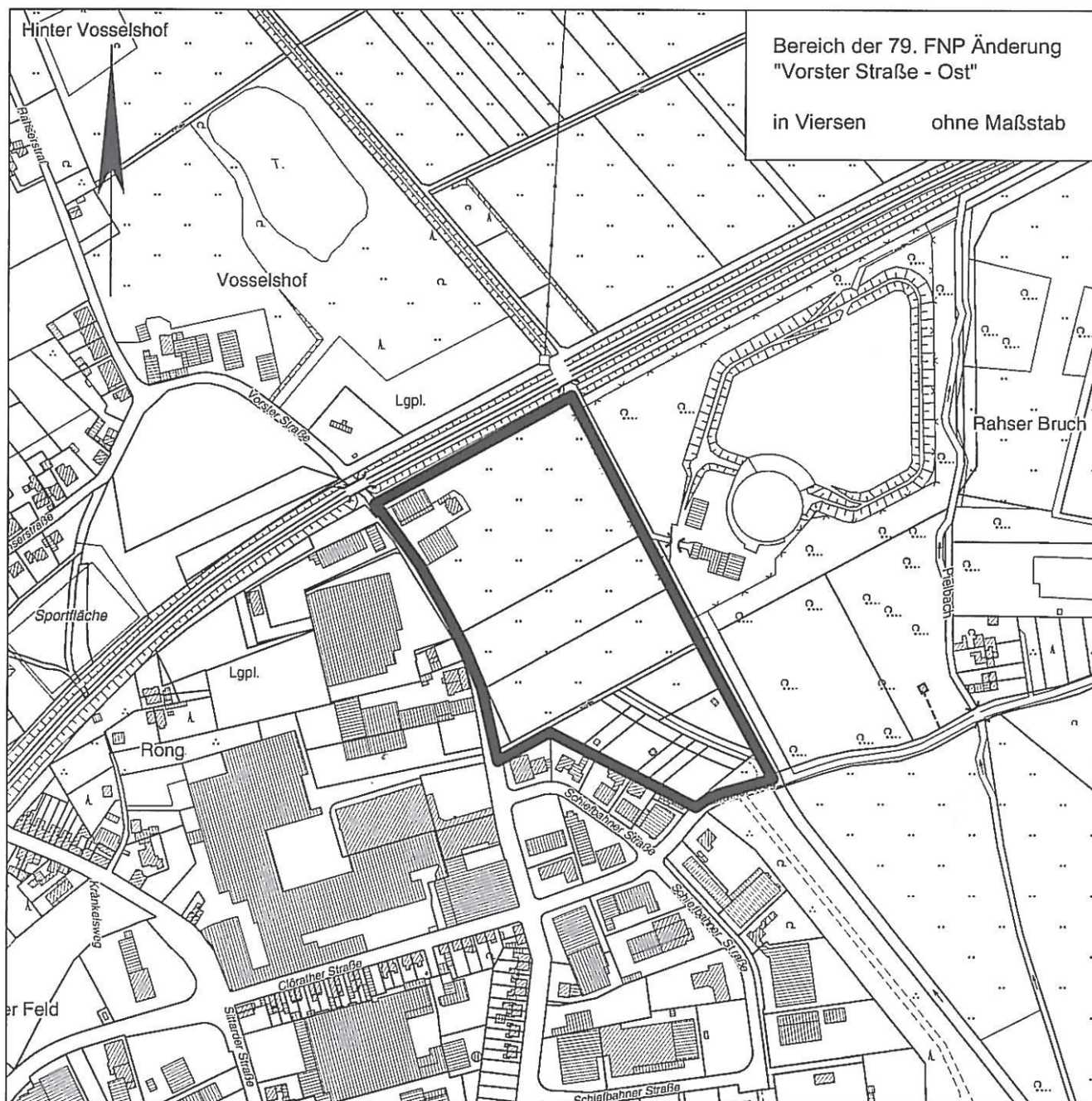
vom 08.06.2010 bis einschließlich 09.07.2010.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf der 79. Änderung des FNP schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Viersen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 79. Änderung des FNP unberücksichtigt bleiben.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 03.05.2010 gefasste Beschluss zur 79. Änderung des FNP wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Viersen, den 11.05.2010

Der Bürgermeister
i.V.
gez. Z e n s e s
Techn. Beigeordneter



Abl. Krs. Vie. 2010, S. 349

Bekanntmachung der Stadt Willich

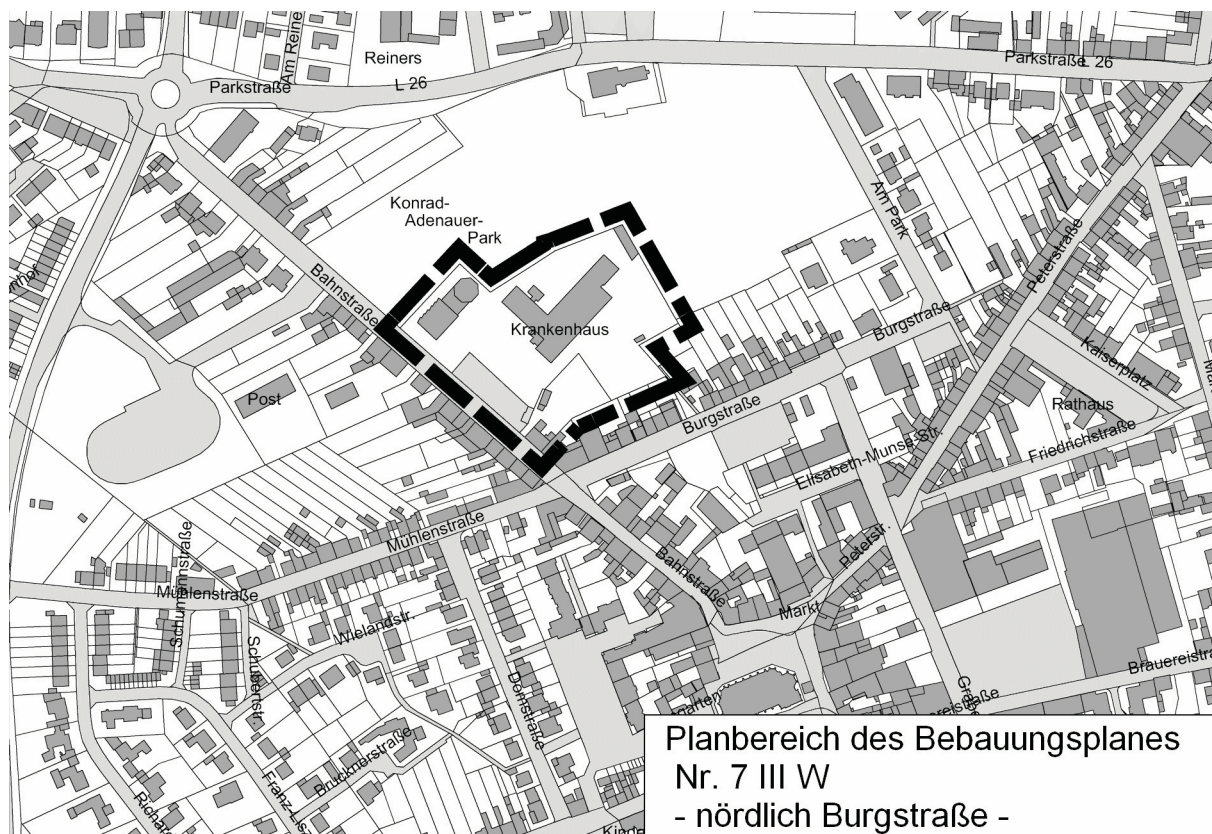
über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 III W
– nördlich Burgstraße –

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 28.04.2010 folgenden Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 III W – nördlich Burgstraße – gefasst:

Der Planungsausschuss der Stadt Willich beschließt gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 III W – nördlich Burgstraße – . Das Bebauungsplan-gebiet ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll nicht durchgeführt werden.

Willich, 05.05.10

Stadt Willich
Der Bürgermeister
in Vertretung
gez.: Martina Stall
Techn. Beigeordnete



Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 39 S – Sondergebiet Im Fließ - 1. vereinfachte Änderung

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 28.04.10 gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 13 und § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, die Aufstellung und die Auslegung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 S – Sondergebiet Im Fließ - beschlossen.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 28.05.10 – 28.06.10

im Technischen Rathaus, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2, 47877 Willich, Zimmer 011, wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs
von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen zu den im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Festsetzungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle vorgebracht werden.

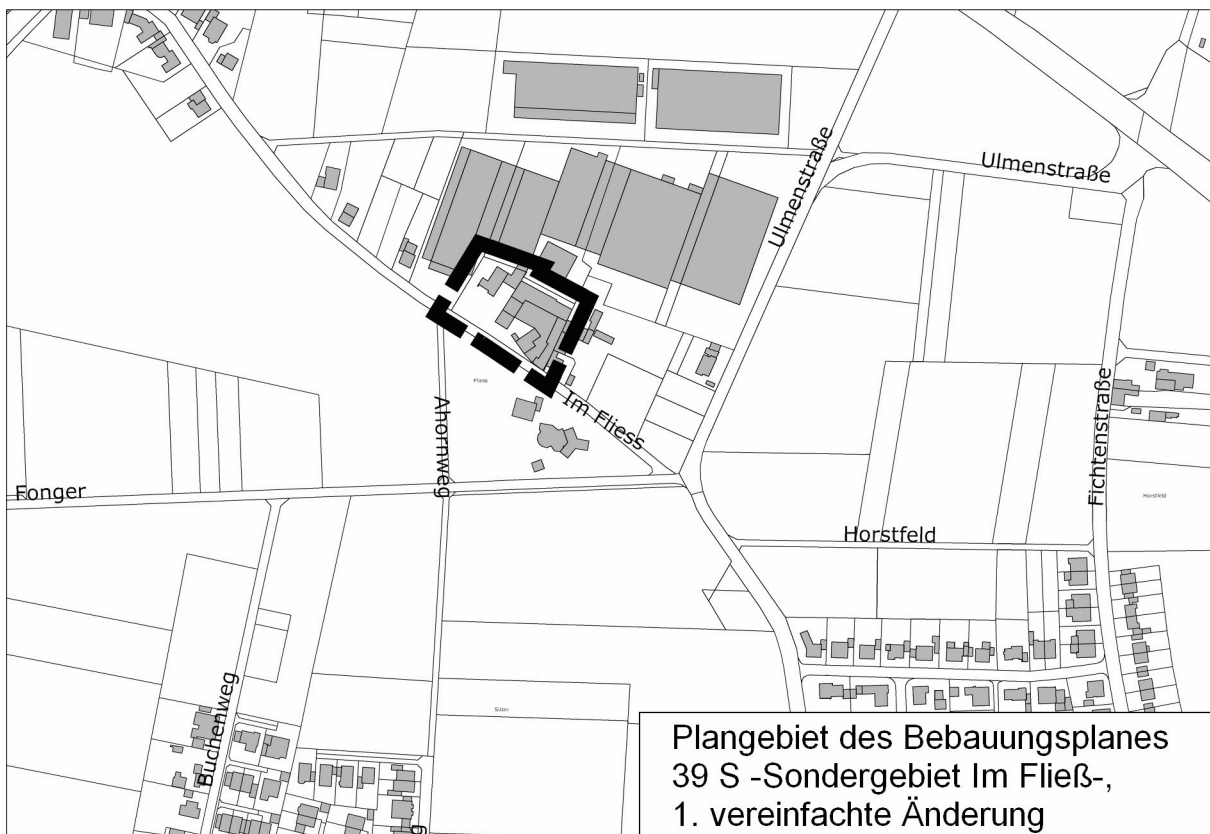
Nicht fristgerecht vorgebrachte Anregungen können zurückgewiesen werden. Über evtl. vorgebrachte Anregungen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll nicht durchgeführt werden.

Willich, den 06.05.10

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.: Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes 39 S – Sondergebiet Im Fließ - 1. vereinfachte Änderung ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Bekanntmachung der Stadt Willich

Der Beteiligungsbericht der Stadt Willich für das Wirtschaftsjahr 2008 gemäß § 112 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW Seite 380) wurde von der Stadt Willich, Geschäftsbereich Zentrale Finanzen erstellt.

Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet.

Der Beteiligungsbericht 2008 liegt in der Zeit vom

01.06.2010 bis einschließlich 30.06.2010

in Willich, Hauptstraße 6, Zimmer 101 im Vorwerk des Schlosses Neersen innerhalb der folgenden Dienstzeiten öffentlich aus:

montags bis freitags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und daneben
mittwochs
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Willich, den 04.05.2010

Stadt Willich
Der Bürgermeister
I.V.
gez.
Kerbusch
Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 353

EINLADUNG

zur ordentlichen Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Vorst-St.-Peter am

Montag, den 7. Juni 2010 um 20.00 Uhr

im Restaurant „Haus Vorst“ Kuhstr. 1 in Tönisvorst-Vorst.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von ihnen vertretenen Flächen
3. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Genossenschafts-
versammlung
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
7. Neuwahl des Vorstandes
8. Wahlen von zwei Kassenprüfern
9. Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2010/11 – 2014/15
10. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Jagdgenossenschaft
Vorst-St.-Peter

gez. Reinhard Platzen (Jagdvorsteher)

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schmalbroich

über die Haushaltssatzung für die Geschäftsjahre 2010/2011, 2011/2012, 2012/2013, und 2013/2014

1. Haushaltssatzung

Aufgrund § 7 Abs. 3 des Landesgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07. Dezember 1994 (GV NW 1995 S. 2) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Schmalbroich am 03. Mai 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Der Haushaltsplan wird für

a) das Geschäftsjahr 2010/2011	
in der Einnahme auf	22.100,00 €
in der Ausgabe auf	22.100,00 €
b) das Geschäftsjahr 2011/2012	
in der Einnahme auf	22.100,00 €
in der Ausgabe auf	22.100,00 €
c) das Geschäftsjahr 2012/2013	
in der Einnahme auf	22.100,00 €
in der Ausgabe auf	22.100,00 €
d) das Geschäftsjahr 2013/2014	
in der Einnahme auf	22.100,00 €
in der Ausgabe auf	22.100,00 €

festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Geschäftsjahre 2010/2011, 2011/2012, 2012/2013 und 2013/2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltspläne liegen zur Einsichtnahme im Nebengebäude des Rathauses in Kempen, Acker 1, Zimmer 10, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kempen, den 04. Mai 2010

gez. Rübo
Vorsitzender
des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 355

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027
E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat

Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
